

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: polg@bafu.admin.ch

Bern, den 20. August 2020

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Wir beziehen uns ausschliesslich auf die Revision der folgenden Verordnungen.

Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Die weiteren Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass damit der Lärm und nicht die Mobilität bekämpft wird. Insbesondere die Ausstattung der Strassen mit lärmarmen Belägen ist aus unserer Sicht zu intensivieren.

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 12), dass anstelle einer zeitlichen Befristung eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen wird. Jedoch wird dies weder im Bericht noch im Verordnungsentwurf präzisiert. Somit bleibt unklar, wie die Absenkung umgesetzt werden soll. Dies lässt Raum für Willkür und schafft eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Der erläuternde Bericht verweist im Kapitel «Mittelbedarf» (S. 10) zwar auf eine Untersuchung der Konferenz der Kantonsingenieure, welche aufzeigt, dass für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen ab 2022 von den Kantonen Mittel in der Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden müssen. Jedoch fehlt eine Schätzung vonseiten des Departements, welche Kosten konkret im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr in der Zukunft längerfristig zukommen werden.

Deshalb empfehlen wir, die Verordnungsrevision um einen klardefinierten Höchstbeitrag der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen zu präzisieren.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Durch die Revision wird der Geltungsbereich erweitert: Neu fallen auch Geräte in Fahrzeugen, deren Ausbau gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes «mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist», unter die VREG.

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass das BAFU «unter Mitwirkung der betroffenen Branche» festlegt, für welche Geräte in Fahrzeugen dies «mit verhältnismässigem Aufwand» (S. 16, Hervorh. im Original) möglich ist. Jedoch wird diese Mitwirkung im Verordnungsentwurf nicht entsprechend (unter Art. 2 Abs. 4) aufgeführt. Die Mitwirkung durch die betroffene Branche müsste in der Verordnung entsprechend auch festgehalten werden.

Leider erwähnt der erläuternde Bericht die Arbeitsgruppe Projekt EVA (Elektronik-Verwertung-Altautos) nicht, welche sich mit der optimierten Rückgewinnung von sogenannten «Seltene Technologie-Metallen» aus in Fahrzeugen eingebetteten elektrischen und elektronischen Geräten befasst.

Erst die Ergebnisse aus diesem Projekt werden zeigen, ob die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte in Fahrzeugen mit verhältnismässigem Aufwand bewerkstelligt werden können. Vor diesem Hintergrund lehnen wir, wie auch die Stiftung Auto Recycling Schweiz¹, eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG im heutigen Zeitpunkt ab.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Daniel Hofer
Präsident

Olivier Fantino
Geschäftsführer

¹ Zweck: Förderung der umweltgerechten Entsorgung von Motorfahrzeugen und das Schliessen von Stoffkreisläufen